

Grundsätze zur Leistungsbewertung im Fach Evangelische Religionslehre am Emil-Fischer-Gymnasium Euskirchen

Der Evangelische Religionsunterricht hat als ordentliches Fach in der Schule seinen Platz. Somit verlangt er die Zensurenggebung nach den gleichen Maßstäben wie in anderen Fächern.

Die im Religionsunterricht angestrebten Kompetenzen umfassen auch Werturteile, Handlungen und Verhaltensweisen, die sich einer unmittelbaren Lernzielkontrolle entziehen. Der Religionsunterricht steht im Spannungsfeld von persönlichem Glauben der Schülerinnen und Schüler einerseits und der Wissensvermittlung und der Reflexion über diesen Glauben andererseits, die der Unterricht ermöglicht. Daher darf nicht die persönliche Glaubenshaltung der Schülerinnen und Schüler benotet werden, sondern vielmehr die Fähigkeit, sich kritisch und kriteriengeleitet mit den Themen des Religionsunterrichts auseinandersetzen zu können.

1. Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Die Leistungsbewertung im Fach Evangelische Religionslehre orientiert sich an den Grundsätzen der Leistungsbewertung, die im §48 des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen und im §6 der APO-SI festgelegt sind, und dem Kernlehrplan Evangelische Religionslehre (Gymnasium Sekundarstufe I NRW), darin insbesondere am 3. Kapitel (S.36-38)

Da im Fach Evangelische Religionslehre der Bereich der „Schriftlichen Arbeiten“ entfällt, werden nur die „Sonstigen Leistungen“ der Schülerinnen und Schüler zur Beurteilung herangezogen. Dieser umfasst im Fach Evangelische Religionslehre sowohl schriftliche als auch mündliche Formen der Leistungsüberprüfung.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen insbesondere:¹

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen),
- schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle),
- fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel),
- Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse (z.B. Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher) sowie
- kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns in unterschiedlichen Sozialformen (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit, projektorientiertem Handeln innerhalb oder außerhalb des Lernortes Schule).

Bei der Benotung im Bereich „Sonstige Leistungen“ werden sowohl die Qualität als auch die Quantität und Kontinuität der Beiträge berücksichtigt. Dabei richtet sich die Qualität nach den Gesichtspunkten Reproduktion, Anwendung und Meinungsbildung. Darüber hinaus orientiert sich die Leistungsbeurteilung an den für den Religionsunterricht im Kernlehrplan geforderten Kompetenzbereichen, der Sach-, Methoden-, Handlungs- und Urteilskompetenz.

¹ Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (Hrsg.): Kernlehrplan für die Sekundarstufe I – Gymnasium in NRW. Evangelische Religionslehre, Düsseldorf 2011, S.37.

Bei der Gewichtung der einzelnen Teilleistungen hat sich die Fachkonferenz Religion auf folgende Punkte geeinigt:

Klasse 5/6:

- Aktive mündliche Mitarbeit: 50%
- Gruppenpuzzle/ Stationenarbeit: 15%
- Heftführung/ vollständiges Arbeitsmaterial: 10%
- Präsentationen besonderer Leistungen (z.B. Referate, Umfragen, Rollenspiele): 10%
- Praktische Arbeiten (z.B. Bastelbogen, Spielszenen, Gottesdienstgestaltung): 10%
- Schriftliche Übung: 5%

Klasse 7/8/9:

- Aktive mündliche Mitarbeit: 50%
- Gruppenpuzzle/ Stationenarbeit: 20%
- Heftführung/ vollständiges Arbeitsmaterial: 10%
- Präsentationen besonderer Leistungen (z.B. Referate, Umfragen, Rollenspiele): 10%
- Praktische Arbeiten (z.B. Spielszenen, Gottesdienstgestaltung, Projekte): 10%

2. Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II kann das Fach Evangelische Religionslehre als schriftliches Fach belegt werden.

In diesen Fällen wird die Endnote aus den „Schriftlichen Arbeiten“ und den „Sonstigen Leistungen“ zu gleichen Teilen ermittelt.

Für die Beurteilung der „Sonstigen Leistungen“ gelten dieselben Kriterien wie in der Sekundarstufe I. Ferner werden folgende Aspekte berücksichtigt:²

- Bereitschaft, sich auf Fragestellungen des Religionsunterrichts einzulassen;
- Fähigkeit, Gesprächsbeiträge strukturiert und präzise, unter Verwendung der Fachsprache zu formulieren und Fachkenntnisse einzubringen
- Fähigkeit, Fragen und Problemstellungen zu erfassen, selbstständige Frage- und Problemstellungen zu entwickeln und Arbeitswege zu planen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen
- Bereitschaft und Fähigkeit, den eigenen Standpunkt zu begründen, zur Kritik zu stellen und ggf. zu korrigieren
- Bereitschaft und Fähigkeit, Beiträge anderer aufzugreifen, zu prüfen, fortzuführen und zu vertiefen
- Fähigkeit, methodisch angemessen und sachgerecht mit den Lerngegenständen umzugehen
- Bereitschaft und Fähigkeit, mit anderen zielgerichtet und kooperativ zu arbeiten

Bei der Gewichtung der einzelnen Bereiche der „Sonstigen Leistungen“ hat sich die Fachkonferenz Religion auf folgende Punkte geeinigt:

- Aktive mündliche Mitarbeit: 60%
- Heftführung/ vollständiges Arbeitsmaterial: 20%
- Präsentationen (z.B. Referate, Projekte, Protokolle): 20%

Die schriftlichen Klausuren sind angelehnt an die Vorgaben des Zentralabiturs, d.h. sie berücksichtigen die zugrunde gelegten Operatoren und die drei Anforderungsbereiche (Wiedergabe von Kenntnissen/ Eigenständiges Verarbeiten und Anwenden von Kenntnissen/ Problemlösen, Werten, Konsequenzen ziehen). Neben der inhaltlichen Leistungen fließt auch die Darstellungsleistung in die Gesamtnote ein.

² Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (Hrsg.): Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in NRW. Evangelische Religionslehre, Düsseldorf 1999, S.70ff.